

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 8. Juli 2020
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission am 8. Juli 2020 den folgenden Beschluss gefasst:

Korrektur der Neuregelung der Ballungsraumzulagen (Anlage 15 AVR-Bayern)

§ 1

In Anlage 15 der AVR-Bayern wird § 2 Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Für Beschäftigte in den **Entgeltgruppen E 10 bis E 14 (Anlagen 3 und 4) und Anlage 3a** in allen anderen Arbeitsbereichen sind Sonderregelungen erforderlich, die zum 1. Januar 2021 verbindlich werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Förderinstitutionen, insbesondere bei gemischten Stellen gemäß § 1 Abs. 3, in der Planungsregion 14 (ohne die Stadt und den Landkreis Landsberg am Lech)¹ diese Zulage finanzieren.“

§ 2

In Anlage 15 der AVR-Bayern wird § 3 Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Für Beschäftigte in allen anderen Arbeitsbereichen sind Sonderregelungen erforderlich, die zum 1. Januar 2021 verbindlich werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Förderinstitutionen, insbesondere bei gemischten Stellen gemäß § 1 Abs. 3, im Verdichtungsraum München¹ diese Zulage finanzieren.“

§ 3

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Erläuterungen:

Für die zuschussfinanzierten Arbeitsbereiche war bei der Allgemeinen Ballungsraumzulage eine punktuelle Korrektur des Beschlusstextes vom 27. Februar 2020 angezeigt.

Denn die Diakonie Bayern möchte auch ihren Mitarbeitenden ermöglichen, diese erhöhte Zulage der Stadt München zu erhalten, aber nur unter der Voraussetzung, dass sie durch die Kostenträger (Förderkörperschaften) auch refinanziert wird.

Daneben wurde der Begriff der Gebietskörperschaft sowohl bei der Allgemeinen Ballungsraumzulage als auch bei der Erhöhten Ballungsraumzulage mit Blick auf den zuschussfinanzierten Bereich präzisiert.